



Aufbau von Weiterbildungsverbänden zur Transformation in der Fahrzeugindustrie

Merkblatt KMU-Definition zur **Dok 5_Beihilfe WBV_KMU Selbsterklärung**

Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Diese KMU-Definition ist auch in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 193/1 vom 01.07.2014) enthalten.

Unterlagen

Dem Weiterbildungsverbund (nachfolgend: WBV) werden für die Beantragung seiner Zuwendungen für die Bestimmung seiner KMU-Eigenschaft neben diesem Merkblatt folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- a) Anlagen zur Berechnung der KMU-Eigenschaft **Dok 4_Beihilfe WBV_Berechnung KMU**
- b) Formular zur KMU-Selbsterklärung **Dok 5_Beihilfe WBV_KMU Selbsterklärung**

1. Definition der KMU

1) **Kleine Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

2) Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Unternehmensdaten im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

3) Das antragstellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im

Unternehmensverbund, so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

- 4) Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer*innen. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter*innen werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger*innen sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmenden gleichgestellt sind. Leiharbeitnehmer*innen sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeitende zu berücksichtigen, da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger*innen sind, als auch bei dem entleihenden Unternehmen, da sie dort als Arbeitnehmende in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind. Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer*innen und Teilhaber*innen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein.
- 5) Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2.3. genannten Ausnahmekonstellationen bei „eigenständigen Unternehmen“.
- 6) Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Unternehmenstypen

Allgemeiner Hinweis: Vom Unternehmenstyp hängt ab, inwiefern die erwähnten Schwellenwerte berechnet werden. Siehe dazu 4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen.

2.1. Verbundene Unternehmen

- 7) Verbundene Unternehmen (VU) sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen
 - ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
 - ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen
 - ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
 - ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß der mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen

Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

- 8) Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.
- 9) Unternehmen, die durch ein oder mehrere Unternehmen untereinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.
- 10) Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

2.2. Partnerunternehmen

- 11) Partnerunternehmen (PU) sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten werden.

2.3. Eigenständige Unternehmen

- 12) Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden. Ein Unternehmen gilt auch weiterhin als eigenständig, wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:
 - Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet
 - Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
 - institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
 - autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohnern

3. Prüfschema KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 ([Dok 4_Beihilfe WBV_Berechnung KMU](#)) beigefügte Prüfschema. Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt und die entsprechende KMU-Selbsterklärung mit Antragstellung einreichen.

- 13) Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen bei seinen Angaben (Beschäftigte/Jahresumsatz/Bilanzsumme) nur seine eigenen Daten eintragen.
- 14) Ist die*der Antragstellende kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann die*der Antragstellende den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.
- 15) Hat die*der Antragstellende den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.
- 16) Hat die*der Antragstellende den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.
- 17) Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das Berechnungsschema in Anlage 2 ([Dok 4_Beihilfe WBV_Berechnung KMU](#))

4.1. Partnerunternehmen

- 18) Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen so sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

4.2. Verbundene Unternehmen

- 19) Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, so sind für die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben 100% der Daten des verbundenen Unternehmens zu den eigenen Daten zu addieren. Ist das Unternehmen, dass mit Ihnen verbunden ist mit anderen Unternehmen verbunden, müssen 100 % der Daten sämtlicher verbundenen Unternehmen zu Ihren Daten addiert werden.
- 20) Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.